

Elfte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (11. AndVFO)

Vom 29. Mai 1978

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Nr. 5 Satz 5 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

2. An § 5 werden am Schluß folgende neue Absätze 11 bis 13 angefügt:

„(11) Hauptanschlüsse, die der evangelischen oder katholischen Telefonseelsorge oder den Sozialen Beratungsdiensten der freien Wohlfahrtspflege dienen, sind Einzelanschlüsse; sie sind nur in Ortsnetzen mit Nahdienst und nur als Regelhauptanschlüsse zugelassen. Sie werden mit der Rufnummer 1 11 01 der evangelischen Telefonseelsorge, mit der Rufnummer 1 11 02 der katholischen Telefonseelsorge und mit der Rufnummer 1 11 03 den Sozialen Beratungsdiensten der freien Wohlfahrtspflege überlassen.

(12) Bei der Begründung des Teilnehmerverhältnisses über einen Anschluß gemäß Absatz 11 ist die Ermächtigung zur alleinigen Wahrnehmung der Telefonseelsorge bzw. der Sozialen Beratungsdienste in dem jeweiligen Ortsnetz nachzuweisen, und zwar

1. bei Anschlüssen der evangelischen Telefonseelsorge die Ermächtigung der Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge,
2. bei Anschlüssen der katholischen Telefonseelsorge die Ermächtigung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e. V.,
3. bei Anschlüssen der Sozialen Beratungsdienste die Ermächtigung der zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.

(13) Ökumenischen Telefonseelsorgestellen werden Anschlüsse gemäß Absatz 11 mit der Rufnummer 1 11 01 oder 1 11 02 überlassen. Für An-

schlüsse ökumenischer Telefonseelsorgestellen sind Nachweise gemäß Absatz 12 Nr. 1 und 2 erforderlich.“

3. An § 17 wird am Schluß folgender neue Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Änderung eines vorhandenen Hauptanschlusses mit gewöhnlicher Rufnummer in einen Hauptanschluß der Telefonseelsorge oder der Sozialen Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege (§ 5 Abs. 11 bis 13) kann nur im Wege der Kündigung und Neuanschließung herbeigeführt werden.“

4. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, wird einer Knotenvermittlungsstelle, die sich auf einer Insel der Nord- oder Ostsee befindet, und den Ortsnetzen ihres Bereichs bei Einführung des Nahdienstes (§ 35) der Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes auf dem Festland zugeordnet, das der Knotenvermittlungsstelle am nächsten liegt. Der Knotenvermittlungsstelle Wyk auf Föhr und den Ortsnetzen ihres Bereichs wird der Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes Ockholm zugeordnet. Ein Ortsnetz auf einer Insel der Nord- oder Ostsee, das zum Bereich einer auf dem Festland befindlichen Knotenvermittlungsstelle gehört, erhält bei Einführung des Nahdienstes den Entfernungsmesspunkt des ihm am nächsten liegenden, zum selben Knotenvermittlungsstellenbereich gehörenden Ortsnetzes auf dem Festland. Ortsnetze, denen gemäß Satz 1 bis 3 ein gemeinsamer Entfernungsmesspunkt zugeordnet ist, gelten bezüglich des Nahdienstes als nicht mehr als 20 Kilometer voneinander entfernt.“

5. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Nahgespräche

(1) Die Abwicklung des Nahgesprächsverkehrs ist Nahdienst. Nahdienst besteht nur für Ortsnetze, von denen aus in abgehender Verkehrsrichtung Nahgespräche geführt werden können (Ortsnetze mit Nahdienst). Gesprächsverbindungen im Nahdienst sind vom Teilnehmer selbst zu wählen.

(2) Nahgespräche sind:

1. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst nach anderen Ortsnetzen, deren Ortsnetzbe-

reiche unmittelbar an den Bereich des Ortsnetzes mit Nahdienst angrenzen (benachbarte Ortsnetze),

2. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst nach anderen nichtbenachbarten Ortsnetzen, deren Entfernungsmesspunkte nicht mehr als 20 Kilometer vom Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind,
3. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst, dessen Ortsnetzbereich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland, die Festlandsgrenze gegenüber der Nord- oder Ostsee oder das Ufer des Bodensees berührt, nach anderen Ortsnetzen, deren Entfernungsmesspunkte mehr als 20 aber nicht mehr als 25 Kilometer von dem Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind,
4. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst, dessen Ortsnetzbereich keine Berührung mit den in Nummer 3 bezeichneten Grenzen und Ufer hat, wenn mehr als 40 v. H. aber nicht mehr als 70 v. H. der Fläche des Kreises mit dem Halbmesser 20 Kilometer um den Entfernungsmesspunkt dieses Ortsnetzes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne die Nord- oder Ostsee und deren Inseln) entfallen, nach anderen Ortsnetzen, deren Entfernungsmesspunkte mehr als 20 aber nicht mehr als 25 Kilometer von dem Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind,
5. Gespräche aus einem Ortsnetz mit Nahdienst gemäß Nummer 3 oder 4, wenn nicht mehr als 40 v. H. der Fläche des Kreises mit dem Halbmesser 20 Kilometer um den Entfernungsmesspunkt dieses Ortsnetzes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne die Nord- oder Ostsee und deren Inseln) entfallen, nach anderen Ortsnetzen, deren Entfernungsmesspunkte mehr als 25 aber nicht mehr als 30 Kilometer von dem Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind.

Soweit gemäß den Nummern 3 bis 5 zwischen zwei Ortsnetzen die Gespräche in der einen Verkehrsrichtung Nahgespräche sind, sind auch die Gespräche in der anderen Verkehrsrichtung Nahgespräche, wenn das Ortsnetz, von dem aus das Gespräch in der anderen Verkehrsrichtung geführt wird, auch ein Ortsnetz mit Nahdienst ist.

(3) Im Rahmen des Absatzes 2 gelten als Teile der Nord- oder Ostsee auch deren Buchten und Förden mit Ausnahme der Schlei. Die folgenden Flußmündungen gelten bis zu den angegebenen geraden Verbindungslinien als Teile der Nordsee:

1. die Mündung der Ems einschließlich des Dollart bis zur Verbindungslinie zwischen den Entfernungsmesspunkten der Ortsnetze Emden und Jemgum-Ditzum,
2. die Mündung der Weser bis zur Verbindungslinie zwischen den Entfernungsmesspunkten der Ortsnetze Bremerhaven und Nordenham,

3. die Mündung der Elbe bis zur Verbindungslinie zwischen den Entfernungsmesspunkten der Ortsnetze Brunsbüttel und Balje, Kr Stade,

4. die Mündung der Eider bis zur Verbindungslinie zwischen den Entfernungsmesspunkten der Ortsnetze Heide, Holst und Tönning.

(4) Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen sind Nahgespräche, wenn es sich bei sinngemäßer Anwendung des § 34 um Gespräche innerhalb eines Ortsnetzes mit Nahdienst handelt oder wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 sinngemäß erfüllt ist. Bei der sinn gemäßen Anwendung des § 34 oder des Absatzes 2 wird der Funkfernsprechanschluß so behandelt, als ob er dem Ortsnetz angehörte, das für den Entfernungsmesspunkt des Fahrzeugs bestimmend ist (§ 33 Abs. 6 Satz 1).

(5) Den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Einführung des Nahdienstes für die einzelnen Ortsnetze bestimmt die Deutsche Bundespost; maßgebend sind die bestehenden technischen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten, das öffentliche Fernsprechnetzt technisch anzupassen und in notwendigem Umfang auszubauen."

Artikel 2

Änderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1.1. Monatliche Grundgebühren für Hauptanschlüsse erhält die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

b) Abschnitt 1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gebühr“ werden ersetzt

bei Nummer 27 die Zahl „285,—“
durch die Zahl „228,—“,

bei Nummer 27 a die Zahl „255,—“
durch die Zahl „204,—“,

bei Nummer 28 die Zahl „190,—“
durch die Zahl „152,—“,

bei Nummer 28 a die Zahl „170,—“
durch die Zahl „136,—“,

bei Nummer 28 b die Zahl „16,—“
durch die Zahl „13,—“.

- bb) Nummer 29 wird durch folgende Nummern 29 und 29 a ersetzt:

	„Datenübertragungsgerät (Modem) für 300 bit/s, voll duplex	
29	mit automatischer Kanalwahl	100,—
29 a	mit manueller Kanal- wahl	80,—

- cc) Bei Nummer 30 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „61,60“ durch die Zahl „50,—“ ersetzt.
- dd) Bei Nummer 36 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „213,—“ durch die Zahl „170,—“ ersetzt.
- c) Abschnitt 1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Bearbeitungsgebühren wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
- aa) In der Vorschrift zu Nummer 1 werden die Worte „gemäß 1.1 Nr. 1 bis 8“ gestrichen.
- bb) In Vorschrift 2 Satz 1 zu Nr. 1 bis 3 werden die Worte „14 bis 17“ durch die Worte „8 bis 11“ ersetzt.
- cc) In Vorschrift 2 zu Nummer 5 werden die Worte „1 bis 8“ durch die Worte „1 und 2“ ersetzt.
2. Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen, auch in der vom 1. April 1979 an geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 2.9.2. Sprechapparate besonderer Art wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nr. 3 und 4 die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nummer 24 die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
3. In Abschnitt 5. Besonders kostspielige Leitungen werden in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 2 Satz 1 Halbsatz 1 zu Nummer 6 die Worte „(1.1 Nr. 1 bis 4)“ gestrichen.
4. Abschnitt 6. Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere und Zusammenschalten von Leitungen bei Nebenstellenanlagen wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 6.1.1. Gebühren für die ständige Mitbenutzung von Ausnahmehauptanschlüssen mit Hauptstellen nach § 6 Abs. 1 der Fernmeldeordnung durch andere wird bei Nummer 1 in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „19“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 6.1.3. Gebühren für die Befreiung von der Verpflichtung zur technischen Verhinderung von Verbindungen in andere Ortsnetzgebiete ohne Mitwirkung einer Vermitt-

lungsstelle der Deutschen Bundespost werden bei Nummer 2 in der Spalte „Gebühr“ die Worte „Nr. 5 bis 11“ durch die Worte „Nr. 5 und 7 bis 11“ ersetzt.

5. Abschnitt 7. Gespräche wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Abschnittsüberschrift werden in der Spalte „Gegenstand“ in Hinweis 2 die Worte „oder 11“ und die Worte „oder 10“ gestrichen.
- b) Abschnitt 7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche erhält die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
- c) In Abschnitt 7.2. Not-, Staats- und Militärgespräche wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 4 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- d) Abschnitt 7.3. Seefunkgespräche wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „11“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in den Vorschriften 2 und 3 zu Nummer 1 und in der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 17 jeweils die Zahl „11“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- e) Abschnitt 7.4. Rheinfunkgespräche wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „11“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in den Vorschriften 2 und 3 zu Nummer 1 und in der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 5 jeweils die Zahl „11“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
6. Abschnitt 8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, Besondere Leistungen, Funkrufanschlüsse wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 8.1. Fernsprechauftragsdienst werden in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 1 zu Nr. 3 bis 13 die Worte „bis 8“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 8.5. Funkrufanschlüsse werden in der Spalte „Gebühr“ ersetzt
- bei Nummer 1 die Zahl „50,—“
durch die Zahl „35,—“,
- bei Nummer 4 die Zahl „75,—“
durch die Zahl „50,—“.
7. Abschnitt 9.4. Gebühren für Bildverbindungen wird wie folgt geändert:
- a) Bei Nummer 1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „oder 7.1 Nr. 9 bis 11“ gestrichen.
- b) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift 1 zu Nummer 1 folgende Fassung:
- „1. Für Bildverbindungen innerhalb eines Fernsprechnetzes wird der Gebührenberechnung der Gebührensatz nach 7.1 Nr. 4 zugrunde gelegt.“

Artikel 3**Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung**

Die Erste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909), wird wie folgt geändert:

In Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 Abschnitt 4.2.2. Zusatzeinrichtungen, auch in der vom 1. April 1979 an geltenden Fassung, wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nummer 16 die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften**

Die Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften, Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2.1. Grundgebühren für Datexhauptschlüsse werden in der Spalte „Gebühr“ ersetzt
bei Nummer 1 die Zahl „200,—“
durch die Zahl „150,—“,
bei Nummer 2 die Zahl „170,—“
durch die Zahl „120,—“.

2. In Abschnitt 2.2. Datexverbindungsgebühren erhält in Spalte „Gegenstand“ Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 20 folgende Fassung:

„5. Die Nachtgebühr II wird an Samstagen auch von 14 bis 22 Uhr sowie an Sonntagen und an Tagen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmend gesetzliche Feiertage sind, auch von 6 bis 22 Uhr erhoben. Am 24. und 31. Dezember gilt, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, stets die Samstagsregelung.“

Artikel 5**Änderung der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten**

Die Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten, Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1. Grundgebühren für Hauptschlüsse für Direkttruf erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift zu Nummer 2 folgende Fassung:

„Statt der Regelausführung mit Schaltgerät kann auf Antrag der Einsatz von Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten (Modem) für 300 bit/s, vollduplex mit automatischer oder manueller Kanalwahl erfolgen, sofern und solange die technischen Gegebenheiten dies ermöglichen. Zusätzliche monatliche Gebühren für die Zusatzeinrichtung werden nicht erhoben. Es werden jedoch zusätzliche Anschließungsgebühren nach Abschnitt 4 Nr. 6 erhoben.“

2. Abschnitt 5. Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Gebühr“ werden ersetzt
bei Nummer 6 die Zahl „215,—“
durch die Zahl „194,—“,
bei Nummer 7 die Zahl „148,—“
durch die Zahl „132,—“,
bei Nummer 8 die Zahl „132,—“
durch die Zahl „119,—“.

- b) Nummer 10 wird durch folgende Nummern 10 und 10 a ersetzt:

	„Datenübertragungsgerät (Modem) für 300 bit/s, vollduplex an Datenverbundleitungen	
10	mit automatischer Kanalwahl	100,—
10 a	mit manueller Kanalwahl .	80,—.

Artikel 6**Pauschale Gebührenermäßigung im zweiten Halbjahr 1978**

Für die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1978 erhobenen Gebühren wird dem Teilnehmer für jeden Fernsprechhauptschluß eine pauschale Gebührenermäßigung von 30,— DM in der planmäßigen Fernmelderechnung gutgeschrieben, die ihm zwischen Mitte November und Mitte Dezember 1978 übersandt wird. Für jeden vollen oder mindestens halben Kalendermonat, für den in dem Zeitabschnitt vom 1. Juli bis 31. Dezember 1978 keine Grundgebühr erhoben wird, verringert sich die Ermäßigung um 5,— DM. Endet in diesem Zeitabschnitt das Teilnehmerverhältnis über einen Fernsprechhauptschluß, so wird die Ermäßigung in der Schlußrechnung gutgeschrieben, soweit sie nicht bereits in der planmäßigen Fernmelderechnung angerechnet wurde. Eine bereits gutgeschriebene Ermäßigung wird weder ganz noch teilweise in der späteren Schlußrechnung zurückgefordert.

Artikel 7**Übergangsvorschriften**

- (1) Die Änderung eines vorhandenen Hauptschlusses mit gewöhnlicher Rufnummer in einen Hauptschluß der Telefonseelsorge oder der So-

zialen Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege ist gebührenfrei, wenn die Änderung anlässlich der Änderung des Ortsnetzes in ein Ortsnetz mit Nahdienst durchgeführt wird.

(2) Für Einzel- und Zweieranschlüsse in Ortsnetzen mit 1 bis 100 Hauptanschlüssen und in Ortsnetzen mit 101 bis 200 Hauptanschlüssen gelten die Nummern 1 und 2 sowie 5 und 6 des Abschnitts 1.1 der Fernmeldegebührenvorschriften in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Verordnung fort. Wächst in einem Ortsnetz mit 101 bis 200 Hauptanschlüssen die Zahl der Hauptanschlüsse über 200 hinaus, so gilt für die Einzel- bzw. Zweieranschlüsse dieses Ortsnetzes die Nummer 1 bzw. 2 des Abschnitts 1.1 der Fernmeldegebührenvorschriften in der Fassung der Anlage 1 dieser Verordnung. Auf die Übergangsregelungen gemäß Satz 1 und 2 werden folgende zusätzliche Vorschriften angewendet:

- a) Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres zum Ortsnetz gehörenden Hauptanschlüsse; Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. April in Kraft.
- b) Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der Hauptanschlüsse am Tage der Eröffnung maßgebend.
- c) Im Laufe des Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist in diesen Fällen die Zahl der Hauptanschlüsse, die bei Beginn des Kalenderjahres zu den Ortsnetzen gehörten. Die neu festgesetzte Grundgebühr wird von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, vom Tage der Änderung an erhoben.

(3) Auf die Ortsnetze der Knotenvermittlungstellenbereiche Aichach, Fulda, Hilders, Moosburg

an der Isar, Regensburg und Überlingen, Bodensee wird die noch bis zum 31. Dezember 1978 geltende Vorschrift 2 Satz 2 zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 8 der Fernmeldegebührenvorschriften nicht angewendet. Die noch bis zum 31. Dezember 1978 geltende Vorschrift 4 Satz 1 und 2 zu diesen Gebührenvorschriften wird auf diese Ortsnetze in folgender Fassung angewendet:

„Im Laufe eines Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist in solchen Fällen die Zahl der Hauptanschlüsse, die bei Beginn des Kalenderjahres zu den Ortsnetzen gehörten.“

Artikel 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 bis 3, 4 Buchstabe a sowie Nr. 6, Artikel 3, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 am 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 8. April 1976 (BGBl. I S. 985) und die Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1207) außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 bis 3, 4 Buchstabe a sowie Nr. 6, Artikel 3, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 treten am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage 1

zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a
der 11. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		Gruppe I DM	Gruppe II DM
	1.1. Monatliche Grundgebühren für Hauptanschlüsse (§ 5 der Fernmeldeordnung)		
	Ortsnetzgebundene Hauptanschlüsse		
1	Gebühr für einen Einzelanschluß	27,—	22,—
2	Gebühr für einen Zweieranschluß	23,—	18,—
	Zu Nr. 1 und 2 1. Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Ortsvermittlungsstelle, der Amtsleitung und bei einfachen Hauptanschlüssen eines gewöhnlichen Sprechapparats mit Nummernschalter, ferner gegebenenfalls die anteilige monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Wählsterneinrichtung oder einer ähnlichen Einrichtung, bei Zweieranschlüssen des Gemeinschaftsumschalters und der für diese Einrichtungen verwendeten Amtsleitungen. 2 bis 4 — 5. Die ermäßigten Grundgebühren der Gruppe II sind auf einfache Regelhauptanschlüsse beschränkt. Die Gebührenermäßigung wird nur auf Antrag und jeweils für eine Frist von längstens drei Jahren natürlichen Personen gewährt, die über keine anderen Anschlüsse an das öffentliche Fernsprechnetze oder andere öffentliche Fernmeldenetze verfügen. 6. Die Grundgebühren der Gruppe II werden, soweit Vorschrift 5 Satz 2 erfüllt ist, nur zugestanden, wenn der Teilnehmer selbst oder ein anderer mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebender Angehöriger von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist oder die dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt. 7. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nach den Vorschriften 5 und 6 ist vom Antragsteller nachzuweisen; das gilt auch bei einem erneuten Antrag. Auf Verlangen der Deutschen Bundespost hat der Teilnehmer jederzeit den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung noch vorliegen. Entfällt vor Ablauf der in Vorschrift 5 bestimmten Frist eine Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenermäßigung, so ist der Teilnehmer verpflichtet, das der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen unverzüglich anzuzeigen. Vom Tag des Wegfalls der Voraussetzung an tritt an die Stelle der Grundgebühr der Gruppe II die Grundgebühr der Gruppe I.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	8. Die Gebührenermäßigung wird bei rechtzeitigem Antragstellung vom Zeitpunkt der Neuanschließung oder der Übernahme an, bei bereits bestehenden Teilnehmerverhältnissen vom 1. des Monats an gewährt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist.	
	Zuschläge zur monatlichen Grundgebühr bei Notrufanschlüssen	
	für die Bereithaltung einer gewöhnlichen Anrufübertragung , die nur ermöglicht	
3	Anrufe aus dem eigenen Ortsnetz	9,25
4	Anrufe aus anderen Ortsnetzen im Selbstwählerdienst	15,—
	einer Notrufübertragung mit Gleichstromzeichengabe	
5	mit Einrichtungen zur Weitergabe von Standortkennungen einschließlich der Endübertragung beim Teilnehmer	108,25
6	ohne Einrichtungen zur Weitergabe von Standortkennungen sowie mit oder ohne Einrichtungen zur Blockadebeseitigung	13,35
7	einer Zusatzübertragung bei Notruf-Übertragungen nach Nr. 6 zur Einschränkung von Fehlanrufen	8,45
8	einer Notrufübertragung mit Tonfrequenzzeichengabe einschließlich der Abschlußübertragung und des Anschlußkastens beim Teilnehmer	162,10
	einer Stromversorgungseinrichtung für Abschlußübertragungen nach Nr. 8	
9	für bis zu sechs Abschlußübertragungen ...	120,70
10	für mehr als sechs bis zwölf Abschlußübertragungen	166,80
11	für mehr als zwölf Abschlußübertragungen .	Gebühr nach Nr. 9 oder 10
	Bei mehr als zwölf Abschlußübertragungen werden zusätzliche Stromversorgungseinrichtungen nach Nr. 9 oder 10 eingesetzt.	
	Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen	
12	Leitungsgebühr für je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge	Gebühr nach 4.1 Nr. 1 bis 4
	Bei Notrufanschlüssen betragen die Gebührensätze nach 4.1 Nr. 1 und 2 nur 2,— DM.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
13	Ausgleichsgebühr je nach gebührenpflichtiger Leitungslänge für jeden Ausnahmehauptanschluß Für Notrufanschlüsse werden keine Ausgleichsgebühren erhoben. Zu Nr. 12 und 13 Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte des Ausnahmehauptanschlusses (Hauptstelle, Ortsvermittlungsstelle) liegen; für die Feststellung der Entfernungen gilt § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung. Keine Anwendung finden die Vorschriften zu 4.1 Nr. 1 bis 5 und die Vorschrift zu 4.2 Nr. 7 bis 11.	Gebühr nach 4.2 Nr. 6 bis 11
14	Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr für die Übermittlung der Gebührenimpulse je Hauptanschluß 1,65 Nr. 14 wird nur angewendet, soweit die Übermittlung der Gebührenimpulse nicht durch die Gebühren nach 1.2 Nr. 2 oder nach 1.3 Nr. 23 abgegolten ist. Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr für einfache Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen ausgestattet sind mit einem gewöhnlichen Sprechapparat mit Tastenfeld für	1,65
15	Mehrfrequenzwahlverfahren	2,50
16	Impulswahlverfahren	6,90
	Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr für die Bereithaltung einer Kurzwahleinrichtung für höchstens	
17	9 Rufnummern	5,—
18	20 "	11,—
19	90 "	46,—
	Zu Nr. 17 bis 19 Kurzwahleinrichtungen können nur in Verbindung mit Sprechapparaten mit Tastenfeld für Mehrfrequenzwahlverfahren betrieben werden.	
	Funkfernsprechanschlüsse	
20	Monatliche Grundgebühr für einen Funkfernsprechanschluß 1. Die Grundgebühr ist die anteilige monatliche Vergütung für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen und den Überleitvermittlungsstellen, der besonderen technischen Einrichtungen in den Überleitvermittlungsstellen sowie für die sonstigen zusätzlichen Aufwendungen für den Funkfernsprechverkehr. 2. Bei Benutzung eines Funkfernsprechanschlusses ohne Genehmigung der Deutschen Bundespost wird für den Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung das 1,5fache der Gebühr nach Nr. 20 nacherhoben. Die Gebühr nach Satz 1 wird mindestens für zwei Monate erhoben.	270,—

Anlage 2zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b
der 11. ÄndVFO

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM		
	7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche (§§ 34 bis 36 der Fernmeldeordnung)			
	Ortsgesprächsgebühr in Ortsnetzen ohne Zeit- zählung im Ortsdienst			
1	bei Teilnehmersprechstellen und bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat (Gesprächsgebühreneinheit)	0,23		
2	bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfern- sprecher	0,20		
	Ortsgesprächsgebühren in Ortsnetzen mit Zeit- zählung im Ortsdienst, Nahgesprächsgebühren und Ferngesprächsgebühren	Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von		
	Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Ge- bühren in Gesprächsgebühreneinheiten gemäß Nr. 1 berechnet.	6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden	18 bis 22 Uhr (Nacht- gebühr I) Sekunden	22 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr II) Sekunden
3	Für Orts- und Nahgespräche Für ein Ortsgespräch, das nach einem Haupt- anschluß der Telefonseelsorge oder der So- zialen Beratungsdienste der freien Wohl- fahrtpflege (§ 5 Abs. 11 bis 13 der Fernmelde- ordnung) gerichtet ist, wird abweichend von Nr. 3 die Gebühr nach Nr. 1 oder 2 erhoben.	480	720	720
	Ferngesprächsgebühren			
4	Für Ferngespräche innerhalb des Knotenvermitt- lungsstellenbereichs ohne Rücksicht auf die Ent- fernung zwischen den Ortsnetzen (Knotenvermitt- lungszone)	90	90	90
	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen verschie- dener Knotenvermittlungsstellenbereiche, wenn die Entfernungen zwischen den Knotenvermitt- lungsstellen betragen			
5	nicht mehr als 25 km (I. Zone)	45	67½	} 67½
6	mehr als 25 bis 50 km (II. Zone)	30	45	
7	mehr als 50 bis 100 km (III. Zone)	15	30	
8	mehr als 100 km (IV. Zone)	12	22½	
	Zu Nr. 7 und 8 Für Ferngespräche aus Ortsnetzen mit Nah- dienst werden statt der Gebühren nach Nr. 7 oder 8 nur Gebühren nach Nr. 6 erhoben, wenn es sich um Gespräche zwischen Orts- netzen handelt, die nicht mehr als 50 km von- einander entfernt sind.			

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zu Nr. 1 bis 8 1. Bei der Berechnung der Entfernungen zwischen den Ortsnetzen und zwischen den Knotenvermittlungsstellen wird § 33 Abs. 1 bis 6 der Fernmeldeordnung angewendet. 2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede ausgeführte Gesprächsverbindung erhoben. Eine Gesprächsverbindung ist ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und der Anruf bei der Hauptstelle oder einer daran angeschlossenen Nebenstelle durch eine Person oder eine technische Einrichtung entgegengenommen wird. Bei Gesprächen nach Nr. 3 bis 8 beginnt die Gesprächsdauer mit der Ausführung der Gesprächsverbindung. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Gespräche von und nach öffentlichen Sprechstellen. 3. Die für die Gespräche aufgetretenen Gesprächsgebühreneinheiten werden von dem Gebührenzähler oder besonderen Speicher erfaßt, der dem Anschluß in der Ortsvermittlungsstelle zugeordnet ist. Bei Gesprächen nach Nr. 3 bis 8 wird für jeden Bruchteil der geltenden Zeiteinheiten (Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit), der zu Beginn und am Ende eines Gesprächs entsteht, eine volle Gesprächsgebühreneinheit erhoben; bei einem Orts- oder Nahgespräch nach Nr. 3 oder bei einem Ferngespräch aus einem Ortsnetz mit Nahdienst darf, wenn für das Gespräch mehr als eine Gesprächsgebühreneinheit aufkommt, der Bruchteil zu Beginn des Gesprächs nicht geringer sein als fünfzehn Sechszehntel der Zeiteinheit. Auf die Summe der Gesprächsgebühren, die sich aus der Zahl der erfaßten Gesprächsgebühreneinheiten ergibt, wird dem Teilnehmer, dem Inhaber einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle oder dem Inhaber einer öffentlichen Sprechstelle mit gewöhnlichem Sprechapparat bei Privaten ein Nachlaß von 1 v. H. gewährt. 3 a. Soweit die Voraussetzungen der Vorschriften 3 b bis 3 d erfüllt sind, bleiben bei einem einfachen Fernsprechhauptanschluß in einem Ortsnetz mit Nahdienst von der Zahl der Gesprächsgebühreneinheiten, die während des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung erfaßt worden ist, 30 Gesprächsgebühreneinheiten unberücksichtigt. Sind während des vorbezeichneten Zeitraums weniger als 30 Gesprächsgebühreneinheiten aufgetreten, so werden keine Gesprächsgebühreneinheiten in Rechnung gestellt. 3 b. Vorschrift 3 a gilt für einen Teilnehmer, der allein wohnt, einen eigenen Haushalt bewirtschaftet und der a) entweder für den Hauptanschluß die monatliche Grundgebühr der Gruppe II entrichtet oder	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	b) Empfänger sowohl von Wohngeld als auch von Altersruhegeld oder einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder von Versorgungsbezügen oder einer sonstigen Rente oder Altenhilfe ist oder c) Empfänger sowohl von Wohngeld als auch von Witwen- bzw. Witwerrente oder von Witwen- bzw. Witwerversorgungsbezügen ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat. 3 c. Vorschrift 3 a gilt auch für einen Teilnehmer, der um wenigstens 80 v. H. in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert und infolge seines Leidens ständig an die Wohnung gebunden ist oder wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann. 3 d. Gebührenvergünstigungen gemäß Vorschrift 3 a werden nur auf Antrag und jeweils nur für eine Frist von längstens drei Jahren gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenvergünstigung (Vorschriften 3 b oder 3 c) ist vom Antragsteller in der von der Deutschen Bundespost verlangten Weise nachzuweisen; das gilt auch bei einem erneuten Antrag. Auf Verlangen der Deutschen Bundespost hat der Teilnehmer jederzeit den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen für die Gebührenvergünstigung noch vorliegen. Entfällt vor Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist eine Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenvergünstigung, so ist der Teilnehmer verpflichtet, das der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen unverzüglich anzuzeigen. Die Gebührenvergünstigung wird in diesem Falle nur noch für den laufenden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung gewährt. 3 e. Bei bestehenden Hauptanschlüssen werden die Gebührenvergünstigungen gemäß Vorschrift 3 a erstmals für den laufenden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist. 4. Folgende Gespräche sind, wenn die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, gebührenfrei: 4.1. Gespräche mit der Störungsannahme, die für den Anschluß zuständig ist, von dem aus das Gespräch geführt wird; 4.2. Gespräche mit der Fernvermittlungsstelle mit Handbetrieb zur Anmeldung von handvermittelten Gesprächen; 4.3. Ortsgespräche nach Nr. 2 mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung), wenn die Gesprächsverbindung mit Hilfe des Notrufmelders (§ 3 Abs. 6 der Fernmeldeordnung) hergestellt wird; 4.4. Ortsgespräche nach Nr. 3 mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung); 4.5. Nahgespräche von Funkfernsprechanschlüssen (§ 35 Abs. 4 der Fernmeldeordnung) mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fern-	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	meldeordnung), wenn § 34 der Fernmeldeordnung sinngemäß erfüllt ist und wenn dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Zeitzählung im Ortsdienst ist. 5. Die sich nach Nr. 3 bis 8 und Vorschrift 3 Satz 2 ergebende Gesamtgebühr für ein von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführtes Gespräch kann aus technischen Gründen um einen Betrag bis zur doppelten Höhe der Gesprächsgebühreneinheit erhöht oder ermäßigt werden; darüber hinaus kann bei einem Ortsgespräch nach Nr. 3, das von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführt wird, der nur Inlandsgespräche ermöglicht, die Gebühr aus technischen Gründen weiter ermäßigt werden. Je Gespräch werden mindestens 0,20 DM erhoben. Vorschrift 3 Satz 1 gilt nicht für Gespräche, die von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführt werden. 5 a. Für ein Ortsgespräch gemäß Nr. 1 werden von dem Fernwahlmünzfernsprecher 20, der gemäß 1.2 Nr. 8 b als Teilnehmersprechstelle verwendet wird, 0,20 DM kassiert; für die Münzkassierung dieses Apparats gilt im übrigen Vorschrift 5 Satz 1 sinngemäß. Auf Antrag des Teilnehmers wird die Kassiovorrichtung dieses Apparats jedoch so eingestellt, daß für ein Ortsgespräch gemäß Nr. 1 0,30 DM und für ein Gespräch gemäß Nr. 3 bis 8 mindestens 0,30 DM und darüber hinaus ein Geldbetrag kassiert wird, der sich ergibt, wenn bei der Kassierung von einer Gesprächsgebühreneinheit im Werte von 0,30 DM statt 0,23 DM ausgegangen wird. Dem Teilnehmer werden die sich aus Nr. 1 und Nr. 3 bis 8 ergebenden Gesprächsgebühren berechnet. 6. Für handvermittelte Gespräche wird stets die Taggebühr erhoben. Bei Ferngesprächen wird sie für mindestens drei Minuten erhoben. Bei länger als drei Minuten dauernden Ferngesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet; für jede drei Minuten überschießende Minute wird ein Drittel der Gebühr nach Satz 1 und 2 erhoben. Bei handvermittelten Gesprächen wird Vorschrift 3 Satz 3 nicht angewendet. Bei Ferngesprächen, die nach § 36 Abs. 5 der Fernmeldeordnung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird das Doppelte der sich danach ergebenden Gebühren erhoben. Für Seefunkgespräche werden Gebühren nach Abschnitt 7.3 und für Rheinfunkgespräche Gebühren nach Abschnitt 7.4 erhoben. 7. Für Ferngespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen werden, wenn nicht die Nrn. 5 bis 8 anzuwenden sind, Gebühren nach Nr. 4 erhoben. 8. Die Nachtgebühr II wird an Samstagen auch von 14 bis 22 Uhr sowie an Sonntagen und an Tagen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmend gesetzliche Feiertage sind, auch von 6 bis 22 Uhr erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Am 24. und 31. Dezember gilt, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, stets die Samstagsregelung. 9. Gespräche, die nach § 33 Abs. 9 der Fernmeldeordnung unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, bleiben gebührenpflichtig. 10. Ergibt sich von Amts wegen oder weist der Teilnehmer nach, daß die Anzahl der in Rechnung gestellten Gesprächsgebühreneinheiten unrichtig ist, ohne daß die richtige Anzahl feststellbar ist, so wird aus den unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume das Durchschnittsergebnis für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Bei Anschlüssen mit kürzerer Überlassungsdauer wird die Zahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume mit unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen zugrunde gelegt. Das ermittelte Ergebnis tritt an die Stelle des beanstandeten Zählergebnisses. Zuviel berechnete Gebühren werden erstattet; zuwenig berechnete Gebühren werden nachgefordert.	